

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 13 (1898)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.



Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich.

XIII. Jahrgang.

Nr. 1.

I. Januar 1898.

Inhalt: Der Entwurf für ein „Bundesgesetz betr. die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund“. — 2. Kleinere Mitteilungen. — 3. Inserate.

Beilage: Programme der geolog. Exkursionen, ausgeführt von den zürcherischen Schulkapiteln in den Jahren 1895 bis 1897.

Der Entwurf für ein „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund“,

wie er in vier Konferenzen der kantonalen Erziehungsdirektoren im Jahre 1897 festgestellt worden ist, lautet folgendermassen:

Art. 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule, jedoch nach Ermessen der Kantone für einen oder mehrere der nachbezeichneten Zwecke verwendet werden: 1. Einrichtung von Turnplätzen und Beschaffung von Turngeräten; 2. Schulhausbauten und Umbau bestehender Schulhäuser; 3. Errichtung neuer Lehrstellen; 4. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln; 5. unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien an die Schulkinder; 6. Versorgung von Schulkindern

während der Schulzeit mit Speise und Kleidung; 7. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften; 8. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte; 9. Errichtung von besondern Klassen für Schwachbegabte; 10. Förderung des den Primarunterricht ergänzenden Fortbildungsschulwesens.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten 10 Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Zu genanntem Zwecke wird alljährlich eine Summe in den eidgenössischen Voranschlag eingesetzt, die in der Weise zu berechnen ist, dass per Lehrstelle der Primarschule mindestens Fr. 200 angesetzt werden.

Art. 5. Es steht jedem Kanton frei, die Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe zu verzichten.

Art. 6. Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone; diese sind jedoch verpflichtet, dem Bundesrat über die Verwendung der empfangenen Beiträge jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 7. Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt je im folgenden Jahre auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise und nach deren Prüfung durch den Bundesrat.

Art. 8. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrerpersonal.

A. An Primarschulen.

Hinschiede:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich	Zürich I	Joh. Hch. Lutz	1824	1844—1891	26. November 1897

Rücktritt von der Lehrstelle beziehungsweise aus dem zürcherischen Schuldienst auf Schluss des Schuljahres 1897/98:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	Schuldienst
Zürich	Zürich I	Konrad Peter	Zürich	1846—1898
"	Dietikon (ref.)	Laura Leemann	"	1878—1898
Horgen	Richtersweil	J. U. Baumann	Richtersweil	1840—1898
Winterthur	Wülflingen	H. Ulr. Baumberger	von Agasul-Illnau	1849—1898

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. November 1897:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Hinweil	Hadlikon	Agnes Robmann von Turbenthal	Verweserin daselbst	14. März 1897

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich I	K. Gachnang	Krankheit	14.-18. Dezbr.	Frau L. Bollinger-Peyerv. Zürich.
Affoltern	Maschwanden	Joh. Konr. Graf	"	29. Novbr.	Hermann Meier von Oetelfingen
"	Rossau	Reinh. Brunner	"	2. Dezbr.	Edwin Peter von Hedingen
Bülach	Eglisau	Hch. Hotz	"	3.-24. Dezbr.	Oskar Albrecht v. Neerach
Dielsdorf	Niederhasli	Anton Enderli	"	25. Novbr.	Ulr. Flad. v. Rorbas
"	Weiaach	Gottl. Hug	"	10. Dezbr.	Johann Behringer v. Guntalingen

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich I	Marie Leemann	23. Dezbr.	Marie Leber v. Zürich
"	" III	Fr. Weber	23. Dezbr.	Anna Meister v. Zürich
"	" IV	Armin Birch	29. Novbr.	Joh. Hofmann v. Küsnacht
"	" V	Ed. Oertli	18. Dezbr.	Mina Meyer v. Erlenbach
Pfäffikon	Pfäffikon	Hch. Müller	24. Dezbr.	Marta Deuber v. Uster

B. An Sekundarschulen.

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. November 1897:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Hinweil	Dürnten	Alfred Zollinger v. Gossau	Verweser daselbst	24. Okt. 1897

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich I	Oskar Zollinger	23. Dezbr.	Hch. Gubler v. Gündisau

2. An die Bezirksschulpfleger.

Die Einführung des fakultativen Unterrichts in Italienisch an der Sekundarschule Mettmenstetten und in Englisch an der Sekundarschule Pfäffikon wird genehmigt.

Genehmigung von neu errichteten Fortbildungsschulen:

Nachfolgenden neu errichteten Fortbildungsschulen wird die Genehmigung erteilt; dieselben werden damit als subventionsberechtigt erklärt mit dem Vorbehalt, dass diejenigen Schulen, die den Unterricht an Wochenabenden über 9 Uhr abends andauern lassen, denselben verlegen, sodass derselbe 9 Uhr abends nicht überschreitet:

<i>a. Für Knaben.</i>						
Bezirk	Gemeinde	Zahl der Schüler	Über 15 Jahre alt	Wöchentl. Stundenzahl	Unterrichtszeit	Fächer
Affoltern	Dägerst-Stallikon	6	6	4	Abends 7—9 Uhr	D., RG., V.,
Hinweil	Boden-Fischenthal	12	12	4	„ 8—10 „	D., RG., V.
Pfäffikon	Auslikon (K. u. M.)	17	15	*5 { " 7 $\frac{1}{2}$ —9 " } Sonntag 9—11 "		D., RG., V., H.
	Wyla	13	13	7 $\frac{1}{2}$ { Abends 7 $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$ } Sonntag 9—10 $\frac{1}{2}$ }		D., RG., V.
Winterthur	Schottikon-Elgg	12	12	4 $\frac{1}{2}$	Abends 7 $\frac{1}{2}$ —9 Uhr	?
	Hettlingen	13	13	4	„ 7 $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$ „	D., RG., B., V.
Andelfingen	Oberstammheim	25	22	6	?	D., RG., V. Z.
Bülach	Wallisellen	16	13	4	„ 7—9 „	D., RG., V.
	Winkel	15		4	„ 8—10 „	D., RG., V.
<i>b. Für Töchter.</i>						
Affoltern	Ottenbach	29	18	4	Abends 8—10 Uhr	W. A.
Horgen	Samstagern	11	11	4	Nachm. 5—7 „	D., R., WA.
Winterthur	Schnet-Elgg	10	4	6	„ 1—4 „	WA.
Andelfingen	Ossingen	13	13	6	„ 1—4 „	WA.
Bülach	Glattfelden	28	28	4	Abends 7 $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$ „	WA.
	Eglisau	32	32	*4 $\frac{1}{2}$	je Nachm.	WA.

Erklärungen. D. = Deutsch. B. = Buchhaltung. RG. = Rechnen und Geometrie. H. = Haushaltungskunde. R. = Rechnen. WA. = Weibliche Arbeiten. V. = Vaterlandeskunde. Z. = Zeichnen.

* Parallelklasse.

Wiedereröffnung von Fortbildungsschulen:

a. Für Knaben.

Oberweningen, Andelfingen, Benken, Dachsen, Marthalen, Flaach, Henggart, Ossingen, Unterstammheim, Guntalingen, Trüllikon, Eglisau, Hochfelden, Freienstein, Oberembrach, Unterwagenburg, Watt-Regensdorf.

b. Für Mädchen.

Hettlingen, Hegi-Oberwinterthur, Andelfingen, Alten, Henggart, Oberstammheim, Unterstammheim, Unterwagenburg.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Urlaub für Dr. Leo Bloch, Privatdozent an der philosophischen Fakultät, I. Sektion, und für Dr. Früh, Privatdozent an der philosophischen Fakultät, II. Sektion, für das Sommersemester 1898.

Habilitation. Dr. phil. Hch. Kraeger von Bremen als Privatdozent für moderne deutsche und englische Literatur an der philosophischen Fakultät, I. Sektion.

Diplomprüfung. Hans Nabholz von Zürich in Geschichte.

Die Promotionsordnung für die philosophische Fakultät, I. Sektion, erhält die regierungsrätliche Genehmigung. (Regierungsrats-Beschluss vom 9. Dezember 1897.)

4. Verschiedene Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Als Mitglieder der Kommission für Zusammenstellung der Examenaufgaben im Jahre 1898 werden ernannt:

- Herr Pfarrer Leuthold in Schlieren, Präsident;
- „ Sekundarlehrer Zuberbühler in Wädensweil;
- „ Sekundarlehrer Gubler in Andelfingen;
- „ Lehrer Bucher in Stadel (Dielsdorf);
- „ Lehrer J. H. Frei in Uster;
- „ Lehrer Ulr. Gysler in Toussen-Obfelden;
- Frl. Lina Berchtold, Lehrerin in Zürich V.

Folgende Lehrmittel werden neu aufgelegt:

1. Das Rechenbuch der Alltagsschule von Hug (I., II. und III. Heft), I. Heft in 20,000 Exemplaren, II. Heft in 22,000 Exemplaren, III. Heft in 18,000 Exemplaren.

2. Das Geometrielehrmittel der Alltagsschule (I. und II. Heft) von Hug, umgearbeitet von Lehrer Huber in Enge, in 20,000 Exemplaren.

3. Von den Zeugnisformularen für die Primarschulen werden 30,000 Exemplare neu erstellt.

Dem Gesuche von Leutobel-Fischenthal betreffend Los-trennung von der Schulgemeinde Strahlegg und Ver-einigung mit der Schulgemeinde Boden-Fischenthal wird keine Folge gegeben, dagegen sollen sofort die nötigen Schritte getan werden, dass der Schulweg von Leutobel nach Strahlegg unge-säumt verbessert wird. (Regierungsratsbeschl. v. 25. Nov. 1897.)

Der Regierungsrat des Kantons Zürich gibt seine grund-sätzliche Zustimmung zu dem von den kantonalen Erziehungs-direktoren fertiggestellten Entwurf eines B u n d e s-gesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund und übernimmt die Vermittlung des Entwurfes samt begleitendem Bericht an die Kantonsregierungen, sowie, nach Eingang der Antworten derselben, auch die Weiter-leitung desselben an die Bundesbehörden.

Die Anfrage eines Lehrers, ob zwei Jahre Sekundar-schule als Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht an-gesehen werden können, auch wenn infolge ungenügender Leistungen des Schülers diese zwei Jahre in der I. Klasse der Sekundarschule verbracht worden seien, wird verneint. (Erziehungsratsbeschluss vom 1. Dezember 1897.)

Der kaufmännische Verein Zürich erhält für das Jahr 1897 als Unterstützung seiner Unterrichtsbestrebungen einen Staatsbeitrag von Fr. 3800 und der Studenten-gesangverein pro 1897/98 einen solchen von Fr. 300.

Die Schulgemeinden Zumikon und Herschmettlen-Gossau erhalten für ihre definitiv gewählten Lehrer staatliche Besoldungszulagen von Fr. 150 bzw. Fr. 200.

Inserate.

An die Primarlehrer und Primarschulpflegen.

Das neue Schülerhandkärtchen des Kantons Zürich wird erst auf Beginn des Schuljahres 1898/99 fertig erstellt werden und kann also auch erst von diesem Zeitpunkte an beim kantonalen Lehrmittelverlag im Obmannamt bezogen werden.

Zürich, 20. Dezember 1897.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Beachtung für die Vorstände gewerblicher Fortbildungsschulen.

Die Vorstände von gewerblichen Fortbildungsschulen, welche gestützt auf den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 und das bezügliche Reglement vom 27. Januar 1885 (Amtliches Schulblatt 1887, Beilage zu Nr. 5, pag. 3—10), Bundessubvention erhalten und welche ihre Jahresrechnung auf 31. Dezember abschliessen, werden eingeladen, die Rechnung pro 1897 nebst Belegen, sowie Inventarnachtrag der aus Bundesmitteln angeschafften Gegenstände entsprechend der im Reglement erteilten Wegleitung spätestens bis 20. Januar 1898 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 30. November 1897.

Die Erziehungsdirektion.

Universität Zürich.

Die Legitimationskarten folgender Studirender:

- Stud. jur. Apostol. Demetriades, von Galatz,
- „ „ Dossü Zottscheff, von Drenovo, Bulgarien,
- „ med. Gaetano Bottaro, von Neapel,
- „ „ Charles Ladame, von Genf,
- „ „ Emmen Lukasiewicz, von Mszaniec, Galizien,
- „ „ Jankel Schwetz, von Riga,
- „ „ Heinrich Weiss, von Leva, Ungarn,
- „ „ Fräul. Erna Friedmann, von Czernowitz,
- „ „ „ Rachel Kockoschko, von Lomza, Russland,
- „ „ Frau Katharina Simonowitsch, von Simpheropol,
- „ phil. Bernhard Lindemann, von Hannover,
- „ „ Leser Ettinger, von Welisch, Russland,
- „ „ Xaver Josef Hügel, von Zabern, Elsass, und
- „ „ Fräul. Caleria Ussenko, von Irkutsk, Sibirien,

welche dem Vernehmen nach entweder von hier abgereist sind, ohne sich gemäss § 40 der Statuten für die Studirenden abzumelden, oder trotz mehrmaliger Zitation vor den Unterzeichneten die Kollegiengelder nicht bezahlt haben, werden hiemit für ungültig erklärt.

Zürich, den 18. Dezember 1897.

Der Rektor: Dr. G. Meyer von Knonau.

Universität Zürich.

Das Verzeichnis der Behörden, Lehrer und Studirenden der Universität für das Wintersemester 1897/98 kann für 30 Cts. bezogen werden von der

Kanzlei der Universität.

Ausschreibung von Lehrstellen.

Von den vom Grossen Stadtrate in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1. J. unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat neu kreirten, sowie von den gegenwärtig provisorisch besetzten Lehrstellen an den Schulen der Stadt Zürich gelangen auf Beginn des Schuljahres 1898/99 zur definitiven Besetzung:

a. Primarschule:

Kreis II: 2 Lehrstellen;

Kreis III; 7—10 Lehrstellen, darunter eine Lehrstelle an einer Spezialklasse;

Kreis IV: 2—3 Lehrstellen.

b. Sekundarschule:

Kreis IV: Eine Lehrstelle.

Anmeldungen sind bis zum 10. Januar 1898 zu richten:

Kreis II: an Herrn A. Hürlimann, Präsident der Kreisschulpflege II,

Kreis III: „ „ E. H. Müller, „ „ „ III,

Kreis IV: „ „ C. Wismer-Dietschi, „ „ „ IV.

Den Anmeldungen sind beizulegen:

1. das Abgangszeugnis aus dem Lehrerseminar;
2. das Wahlfähigkeitszeugnis mit den Resultaten der Fähigkeitsprüfung;
3. eine kurze Darstellung des Studienganges und der bisherigen Lehrtätigkeit;
4. Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit;
5. der Stundenplan für das Winterhalbjahr 1897/98.

Die Anmeldung hat unter Benutzung eines Anmeldeformulares zu geschehen, welches auf der Kanzlei des Schulwesens (Bahnhofstrasse 22) bezogen werden kann.

Zürich, den 22. Dezember 1897.

Die Kanzlei des Schulwesens.